



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herr Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 16. April 2020

Schriftliche Frage im April 2020
Arbeitsnummer 145

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Frage im April 2020

Arbeitsnummer

Frage Nr. 145:

Wie sollen nach Auffassung der Bundesregierung die Absprachen der Einrichtungen nach § 51 SGB IX mit mehreren Leistungsträgern inkl. der kommunalen Träger mit den jeweiligen Leistungsträgern im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) funktionieren?

Antwort:

Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) stellen wie alle sozialen Dienstleister den Antrag auf Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) bei dem jeweiligen Leistungsträger, zu dem sie in einem Rechtsverhältnis stehen. Die Antragsstellung erfolgt durch die Abgabe der Erklärung zur Einsatzpflicht sozialer Dienstleister zur Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise gemäß § 1 SodEG. In dieser Erklärung versichern die sozialen Dienstleister, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind.

Sofern eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX mit einer Mehrheit von Leistungsträgern in Rechtsbeziehungen steht, muss nach der Konzeption des SodEG jeweils ein Antrag bei jedem zuständigen Leistungsträger gestellt werden. Jeder Leistungsträger prüft dann die Möglichkeit der Zuschusszahlung auf Basis der bestehenden Rechtsbeziehung zu der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation. Auch die Berücksichtigung anderer vorrangiger Zahlungen kann jeder Leistungsträger für seinen Bereich durchführen, indem er z. B. abschätzt, wie hoch die Personalkosten für einen konkreten Auftrag sind, die durch das Kurzarbeitergeld aufgefangen werden.

Im Übrigen wird auf den Frage-Antwort-Katalog zum SodEG verwiesen, der unter www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/faq-sozialdienstleister-einsatzgesetz.html abrufbar ist.